

Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absätze des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 zu Berlin unterzeichneten Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Zusatzvertrags wird an Stelle des 15. Februar 1906 der 1. März 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Zusatzvertrags ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. Februar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationen hat stattgefunden.

(Nr. 3199.) Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Osterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch neue Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner
und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,